



Längenfeld, 30.12.2025

Zahl: 004-1/2025.

Betr.: Auszug aus der Niederschrift der Gemeinderats-
sitzung vom **16. Dezember 2025**.

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat von Längenfeld hat in seiner Sitzung am **16. Dezember 2025** (öffentl. Teil) nachstehende Beschlüsse gefasst:

Beschluss zu 1.: Es wird mit 15 Stimmen dafür und 2 Enthaltungen (bei betreffender GRS nicht anwesende Gemeinderats- bzw. Ersatzmitglieder) beschlossen, die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 21.10.2025 zu genehmigen.

...

Beschluss zu 2.: Die Kundmachung über die Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 2026 (Festsetzung) und des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2027-2030 ist bereits erfolgt, weshalb der Beschluss nicht wiederholt kundgemacht wird.

...

Beschluss zu 3.: Die Kundmachung über die Gebührenanpassungen für das Jahr 2026 – Verordnungen (Abfallgebührenverordnung, Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages, Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, Hundesteuerverordnung, Kanalbenutzungsgebührenverordnung, Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage) ist bereits im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) erfolgt, weshalb der Beschluss nicht wiederholt kundgemacht wird.

...

Beschluss zu 4.: Die Kundmachung über die Gebührenanpassungen für das Jahr 2026 ist bereits erfolgt, weshalb der Beschluss nicht wiederholt kundgemacht wird.

...

Beschluss zu 5.: Der Gemeinderat beschließt aufgrund der vorliegenden Vermessungsurkunde (AVT ZT GmbH, GZl. 59548-003) einstimmig folgenden Grundverkauf: Die Gemeinde Längenfeld als Verwalterin des Öffentlichen Gutes überlässt Herrn Markus Kuen die TF 1 des Gst. Nr. 12968 im Ausmaß von 58 m², wobei diese TF 1 im Ausmaß von 58 m² aus dem Gst. Nr. 12968 (Öffentliches Gut) mit dem Gst. .2041/1 vereinigt wird. Als Ablöse für die 58 m² Grundfläche ist seitens Herrn Kuen ein Kaufpreis iHv EUR 270,92 pro m², somit insgesamt EUR 15.713,36 zu entrichten. Gleichzeitig wird einstimmig beschlossen, die Widmung zum Gemeingebrauch entsprechend der Vermessungsurkunde der AVT ZT GmbH GZl. 59548-003 aufzuheben. Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung des Grundkaufes verbundenen Kosten und Gebühren (gleich welcher Art, auch Vermessungskosten) werden von Herrn Kuen getragen.

...

Grundsatzbeschluss zu 6.: Es wird einstimmig beschlossen einem Grundkauf zwischen der Gemeinde Längenfeld als Verwalterin des Öffentlichen Gutes (Verkäuferin) und Herrn Wolfgang Somnavilla, gemäß dem tatsächlichen Bedarf lt. Einreichplanung zuzustimmen, wobei eine TF des Gst. Nr. 12220 Herrn Somnavilla von der Gemeinde als Verwalterin des

Öffentlichen Gutes zu einem ortsüblichen Grundpreis überlassen wird. Herr Somnavilla hat eine entsprechende Firma mit der Vermessung der Grundfläche gemäß dem tatsächlichen Bedarf lt. Einreichplanung zu beauftragen. Zudem ist ein Vertreter seitens der Gemeinde beizuziehen, der bei der Vermessung anwesend sein wird. Sobald dem Gemeinderat eine entsprechende Vermessungsurkunde vorliegt, ist die Fassung eines Detailbeschlusses möglich, auf dessen Basis die Grundabtretung erfolgen bzw. ein Kaufvertrag in Auftrag gegeben werden kann (je nachdem ob eine Abtretung im vereinfachten Verfahren gem. Liegenschaftsteilungsgesetz durchgeführt werden kann). Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art, auch Vermessungskosten, sind von Herrn Somnavilla zu tragen.

...

Beschluss zu 7.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Substanzverwalter der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zu beauftragen, hiermit das unwiderrufliche Einverständnis dazu zu erklären, dass die in EZ 2527 Grundbuch 80102 Längenfeld eingetragenen Belastungen, C-Nr. 1 (Wiederkaufsrecht) und C-LNr. 2 (Vorkaufsrecht), wie in der vorgelegten Löschungserklärung dargestellt, je zugunsten der Gemeindegutsagrargemeinschaft Dorf-Espan-Au gelöscht werden. Der Gemeinderat willigt sohin in die Einverleibung der Löschung der beiden vorangeführten Rechte C-LNr. 1 und C-LNr. 2 in EZ 2527 Grundbuch 80102 Längenfeld ausdrücklich ein. Die Kosten der Löschung gehen nicht zu Lasten der Gemeindegutsagrargemeinschaft Lehn-Unterried-Winklen. Eine Einwilligung erfolgt durch beglaubigt unterfertigte Unterfertigung der vorgelegten Löschungserklärung durch den Substanzverwalter.

...

Beschluss zu 8.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, hiermit das unwiderrufliche Einverständnis dazu zu erklären, dass die in EZ 1999 Grundbuch 80102 Längenfeld eingetragene Belastung betreffend Gst. Nr. 13018, C-Nr. 3a (Wiederkaufsrecht), wie in der vorgelegten Lösungsquittung dargestellt, zugunsten der Gemeinde Längenfeld, gelöscht werden. Der Gemeinderat willigt sohin in die Einverleibung der Löschung des vorangeführten Rechts C-LNr. 3a in EZ 1999 Grundbuch 80102 Längenfeld ausdrücklich ein. Die Kosten der Löschung gehen nicht zu Lasten der Gemeinde Längenfeld. Eine Einverständniserklärung erfolgt durch beglaubigt unterfertigte Unterfertigung der vorgelegten Lösungsquittung durch den Bgm. sowie zwei Mitgliedern des Gemeinderates.

...

Beschluss zu 9): Die Kundmachung über Entwurfsauflage der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. Nr. .1993 ist bereits erfolgt, weshalb der Beschluss nicht wiederholt kundgemacht wird.

...

Beschluss zu 10.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vorliegenden, von Seiten der Grundstückseigentümerin sowie dem künftigen Grundeigentümer bereits unterfertigten, Raumordnungsvertrag zwischen der Gemeinde Längenfeld und den Grundstückseigentümern betreffend Liegenschaft in EZ 2312, Gst. Nr. 11629/5, der einen Bestandteil dieser Niederschrift bildet (Beilage ./1), abzuschließen.

Weiters wird einstimmig beschlossen folgende Aufhebung der Bauverbotswidmung (Planungs-Nr: 208-2025-00010):

Grundstück 11629/5 KG 80102 Längenfeld

455 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Eine Aufhebung des Bauverbotes auf gegenständlicher Teilfläche erfolgt aufgrund ausreichend nachgewiesenem Bedarf an einer Aufhebung durch den Grundeigentümer bzw. den künftigen Grundstückseigentümer.

...

Grundsatzbeschluss zu 11.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig der Umwidmung einer Teilfläche des Gst. Nr. 11990 (Oberried) von Freiland in die Widmung „Sonderfläche Hofstelle“ grundsätzlich zuzustimmen. Die Zustimmung erfolgt unter der Bedingung, dass der derzeit in Prüfung befindliche Kauf- bzw. Schenkungsvertrag über die alte Hofstelle „Klausnhof“ zwischen Herrn Marcel Holz knecht als Grundeigentümer, dem Öztaler Heimatverein als Käufer und Herrn Christian Schöpf als Geschenknehmer und Vorkaufsberechtigter, tatsächlich abgeschlossen und grundbücherlich durchgeführt wird. Die endgültige Umwidmung erfolgt erst nach Vorliegen der erforderlichen raumordnungsrechtlich genehmigungsfähigen Planunterlagen. Die Umwidmung ist erforderlich, um den Verkauf der alten Hofstelle abzuwickeln. Durch die Integration der alten Hofstelle „Klausnhof“ in die Museumsgebäude des Öztaler Heimatmuseums entsteht ein erheblicher Mehrwert für die Öffentlichkeit. Das öffentliche Interesse wird daher als gegeben angesehen. Da die Detailplanung noch nicht abgeschlossen ist, kann die endgültige Umwidmung derzeit nicht beschlossen werden. Mit dem Grundsatzbeschluss wird die grundsätzliche Zustimmung des Gemeinderates signalisiert, um die weiteren Schritte zu ermöglichen. Die Zustimmung erfolgt unter der Bedingung, dass der Kauf- bzw. Schenkungsvertrag über die alte Hofstelle tatsächlich abgeschlossen und grundbücherlich durchgeführt wird. Sollte der Kauf- bzw. Schenkungsvertrag über die alte Hofstelle nicht tatsächlich abgeschlossen und grundbücherlich durchgeführt werden und der Antragsteller keine raumordnungsrechtlich genehmigungsfähigen Planunterlagen vorlegen, ist die Gemeinde Längenfeld an den Beschluss nicht mehr gebunden.

...

Beschluss zu 12: Die Kundmachung über Entwurfsauflage der Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gst. Nr. 12100/55 ist bereits erfolgt, weshalb der Beschluss nicht wiederholt kundgemacht wird.

...

Beschluss zu 13.: Die Kundmachung über Entwurfsauflage der Änderung des Bebauungsplanes und Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gst. Nr. .1489 (neu vermessen) ist bereits erfolgt, weshalb der Beschluss nicht wiederholt kundgemacht wird.

...

Beschluss zu 14: Die Kundmachung über Entwurfsauflage der Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gst. Nr. .2008/1 u. .2009 ist bereits erfolgt, weshalb der Beschluss nicht wiederholt kundgemacht wird.

...

Beschluss zu Pkt. 15.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Thomas Klotz, 6444 Längenfeld, die Zustimmung (Genehmigung) zur Querung der Gemeindestraße (Öffentliches Gut), Gst. Nr. 11254/1, laut Skizze - Verlegung Fernwärmeleitung. Der diesbezügliche Vertrag ist seitens der rechtsfreundlichen Vertretung der Gemeinde, der Kanzlei Lang zu erstellen und erfolgt jegliche Kostenübernahme durch Herrn Klotz.

...

Beschlüsse zu 16.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, drei befristete Mietverträge entsprechend zeitlich befristet zu verlängern.

...

Beschluss zu 17.: Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zu beauftragen, Frau Manuela Grüner ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung.2025 eine TF des Gst. Nr. 11984 im Ausmaß von 60 m² zu einem wertgesicherten Pachtzins iHv EUR pro 240,00 Jahr für die Dauer von 5 Jahren (Index VPI 2020, Ausgangsmonat Dezember 2025) zu verpachten. Die genaue Lage der zu pachtenden

Teilfläche ist durch die Skizzierung im Lageplan ersichtlich, welche dem Beschluss zugrunde gelegt wird. Der pro Jahr anfallende Pachtzins wird im Dezember eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Sollte sich durch die Wertsicherungsklausel im Laufe der Pachtdauer eine Erhöhung ergeben, so wird der erhöhte Betrag entsprechend vorgeschrieben.

...

Beschluss zu 18.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einer unentgeltlichen Übertragung der Grundstücke EZ 1622 und 2656 samt den darauf befindlichen Museumsgebäuden (Hauptgebäude, Backofen, Pfastenspeicher, Stall, Lehn 23b – Gedächtnisspeicher, Säge, Blockhaus, Pluil, Mühle, Schwinghütte) vom Ötztaler Heimatverein an die Gemeinde zuzustimmen. Dem Ötztaler Heimatverein wird organisatorische Unterstützung im Zuge der Abwicklung des Kaufes und der Einbindung des Objekts in die Museumsstruktur durch die Gemeinde zugesagt. Sämtliche mit der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind von der Gemeinde Längenfeld als Schenkungsnehmerin allein zu tragen. Als Vertragserrichterin wird RA Mag.a Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt. Die finanzielle Unterstützung zur Mitfinanzierung des Kaufpreises für den Ankauf des „Klausnhofes“ wird in Höhe von EUR 40.000,00 gewährt, wie bereits im zu TO.-Pkt. 2. beschlossenen Budget für 2026 vorgesehen. Eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für die Reparatur des undichten Daches des „Klausnhof“ im kommenden Jahr kann seitens der Gemeinde nicht erfolgen. Die Bedingung des Heimatvereins, durch die Einbringung der Gebäude als Sacheinlage als zusätzlicher Gesellschafter in die Ötztaler Museen GmbH aufgenommen zu werden, ist nicht Gegenstand dieses Gemeinderatsbeschlusses. Dies ist zwischen dem Ötztaler Heimatverein und der Ötztaler Museen GmbH gesondert zu vereinbaren. Es wird festgehalten, dass eine Übertragung des „Klausnhofes“ an die Gemeinde derzeit nicht Gegenstand des Beschlusses ist, da der Hof zunächst vom privaten Grundeigentümer durch den Ötztaler Heimatverein erworben werden muss.

...

Zu Pkt. 19. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 13 gegen 4 Stimmen angenommen.

...

Zu Pkt. 20. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 13 gegen 4 Stimmen angenommen.

...

Zu Pkt. 21. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 13 gegen 4 Stimmen angenommen.

...

Zu Pkt. 22. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit einstimmig angenommen.

...

Zu Pkt. 23. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

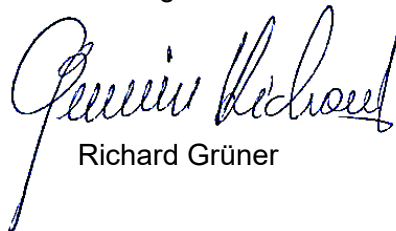
Der Antrag wird mit 13 gegen 4 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 24. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können beim Gemeindeamt Längenfeld schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben (§ 115 Abs. 2 TGO).

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister


Richard Grüner



Angeschlagen am **30.12.2025,**

abgenommen am **14.01.2026.**

I.A.